

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1581/26 – Sicherheitsmaßn.zum Schutz vor ungewollter Datenverarbeitung durch Smart-Glasses, Anfragen nach § 9 Abs. 2 GeschO, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich unter Einbindung der SWE Bäder GmbH wie folgt:

- 1. Enthalten die Haus- und Badeordnungen der städtischen Schwimmbäder und Saunen bereits Regelungen, die den Einsatz von Smart Glasses mit Kamera- oder Aufnahmefunktion ausdrücklich erfassen? Falls nein: Sieht die Stadtverwaltung Handlungsbedarf, die Haus- und Badeordnungen an die technischen Entwicklungen anzupassen und Smart Glasses mit Aufnahmefunktion ausdrücklich zu regeln?**

Die Haus- und Badeordnung der SWE Bäder GmbH untersagt bereits heute Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den dafür vorgesehenen Bereichen. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob hierfür Smartphones, Smart-Glasses oder andere technische Geräte mit Aufnahmefunktion verwendet werden. Eine gesonderte Regelung ausschließlich für Smart Glasses ist daher aus Sicht der SWE Bäder GmbH derzeit nicht erforderlich, könnte aber eingepflegt werden.

- 2. Wie bewertet die Stadtverwaltung das Risiko heimlicher Bild- und Videoaufnahmen durch Smart Glasses in städtischen Bädern und Saunen?**

Der Schutz der Privatsphäre der Badegäste besitzt für die SWE Bäder GmbH einen hohen Stellenwert. Werden dem Personal Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung oder entsprechende Verdachtsfälle bekannt, werden diese umgehend im Rahmen der bestehenden Befugnisse aufgegriffen. Hierzu gehören insbesondere die Ansprache der betreffenden Personen sowie die Durchsetzung der Regelungen der Haus- und Badeordnung.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass das Personal weder über besondere rechtliche Befugnisse noch über eine spezielle technische Ausbildung verfügt, um sämtliche am Markt verfügbaren Geräte mit Aufnahmefunktion zweifelsfrei zu erkennen oder deren Nutzung präventiv zu überwachen. Neben Smart-Glasses befinden sich mittlerweile zahlreiche weitere unauffällige Smart-Devices im Umlauf, die ebenfalls über Aufnahmefunktionen verfügen können.

Seite 1 von 2

Vor diesem Hintergrund ist eine lückenlose Kontrolle aller potenziell aufnahmefähigen Geräte im Badebetrieb weder praktisch umsetzbar noch rechtlich geboten. Unabhängig davon werden Hinweise von Badegästen jederzeit ernst genommen. Bekannt gewordene Sachverhalte werden unverzüglich geprüft und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konsequent verfolgt.

3. Sind dem Eigenbetrieb oder der Stadt bereits Beschwerden oder Vorfälle im Zusammenhang mit Smart Glasses oder vergleichbaren tragbaren Kamerasystemen bekannt und welche Möglichkeiten sieht die Stadt, Badegäste künftig besser vor heimlichen Aufnahmen zu schützen, beispielsweise durch
- eine Anpassung der Hausordnung,
 - Hinweise für Besucherinnen und Besucher,
 - Schulungen des Personals zur Erkennung entsprechender Geräte oder
 - weitere geeignete Maßnahmen?

Aus Sicht der SWE Bäder GmbH bieten die bestehenden Regelungen der Haus- und Badeordnung bereits eine ausreichende Grundlage, um gegen unzulässige Bild-, Film- oder Tonaufnahmen vorzugehen. Der Zusatz von Smart-Geräten kann aber in die Haus- und Badeordnung einfließen. Die weitere technische Entwicklung wird selbstverständlich beobachtet und bei Bedarf hinsichtlich möglicher Anpassungen der Regelungen bewertet.

Eine spezielle Schulung des Badepersonals gestaltet sich als schwierig, da dieses für eine solche Prüfung seine eigentlichen Pflichten der Wasseraufsicht vernachlässigen müsste. Die Anfrage wird jedoch zum Anlass genommen, die Mitarbeiter zu sensibilisieren und die Haus- und Badeordnung ggf. zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn